

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.

Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 88.

Rauen, den 3. November

1852.

Ämtlicher Theil.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 6. November 1849 (Nr. 90 des Kreisblattes) setze ich die Kreis-Eingefessenen davon in Kenntniß, daß das Verzeichniß von den pro 1852—53 in der Königl. Landes-Baumschule bei Potsdam zu beziehenden in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen und Sträuchern

- 1) in Rauen auf dem Kreis-Bureau,
- 2) in Paretz bei dem Major von Uebel,
- 3) in Döbriß bei dem Rittergutsbesitzer Rogge,
- 4) in Staaken bei dem Schulzen Bartel,
- 5) in Busermark beim Schulzen Hornemann,
- 6) in Schönwalde bei dem Kreis-Dep. v. Kiffelmann,
- 7) in Perwenitz beim Ober-Amtmann Kienig,
- 8) in Eichstädt bei dem Rittergutsbesitzer Nagel,
- 9) in Beek bei dem Rittergutsbesitzer v. Quast,
- 10) in Tiegrow bei dem Lehnschulzen Rölke,
- 11) in Einum bei dem Schulzen Buge,
- 12) in Fehrbellin beim Ober-Amtmann Jacobs,
- 13) in Brunne bei dem Rittergutsbesitzer v. Zieten,
- 14) in Königshorst bei dem Amtsrath Meyer,
- 15) in Gladow beim Schulzen Bels,
- 16) in Bornim bei dem Schulzen Wulckow

wiederum zu Jedermanns Einsicht ausgelegt ist und die dem Verzeichnisse vorgedruckten Bemerkungen die Bedingungen enthalten, unter welchen je nach dem Werthe der Bestellungen Rabatt gewährt wird, der bei Entnahme größerer Quantitäten von Bäumen sich nach Mittheilung der Königl. Landes-Baumschule auf 30 Procent beläuft.

Zur Förderung und Erleichterung der Bestellungen werden solche durch die Herren

Amtsrath Meyer zu Königshorst,

Rittergutsbesitzer Rogge zu Döbriß,

Rittergutsbesitzer Nagel zu Eichstädt

im Ganzen bewirkt werden, indem dadurch nicht nur die Bestellung kleinerer Quantitäten erleichtert und des Rabatts theilhaftig gemacht wird, sondern auch auf diesem Wege die Transportkosten wesentlich verringert werden.

Die Kreis-Eingefessenen wollen daher ihre Bestellungen an Bäumen und Sträuchern der qu. Art Einem der genannten 3 Mittelpersonen spätestens bis zum 15. Ja-

nuar 1853 zugehen lassen. Die Herren Prediger und Schullehrer ersuche ich gleichzeitig, dieser Angelegenheit ebenfalls Ihr Interesse zu schenken und dieselbe nach Möglichkeit zu fördern, bestrebt zu sein.

Welche bedeutende Nuzungs-Rente übrigens gerade hier im Havellande bei dem leichten und gesicherten Absatz auf dem großen Markte der benachbarten Hauptstadt Berlin durch eine vermehrte Pflege der Obst-Cultur dem Boden noch abgewonnen werden kann, darüber wird eine praktische Anschauung Jeder erlangen, der sich nähere Kenntniß verschafft von dem reichen Segen, welcher z. B. der Gemeinde Grunefeld durch die diesjährige Obstärnte zu Theil geworden ist.

Rauen, den 1. November 1852.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Nothwendiger Verkauf.

Spandau, den 4. September 1852.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung.

Das dem verstorbenen Schuhmacher Carl Friedrich Passchl, jetzt zu dessen Concurssmasse gehörige, zu Falkenhagen belegene und im Hypotheken-Buche Vol. II. Fol. 372 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 606 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4. Januar 1853, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntenen Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Statut

für die Stadt Gremmen, die dortigen Gesellen-Verbindungen und Cassen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen in den §. 168. und 169 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Cassen in Gremmen Nachstehendes festgesetzt.

§. 1. Alle im Polizeibezirke der Stadt Gremmen beschäftigten Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den da-

selbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Cassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in Gremmen dauert. Welchen dieser Verbindungen und Cassen die den einzelnen Gewerben angehörenden Gesellen und Gehülfen zuzuwiesen sind, hat die Communal-Behörde mit Genehmigung der Königl. Regierung zu bestimmen und in der für die Publication localpolizeilicher Verordnungen in Gremmen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§. 2. Niemand darf Gesellen oder Gehülfen, welche nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellen-Casse beitreten müssen, im Polizei-Bezirk der Stadt Gremmen in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Casse Anzeige zu machen.

§. 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen (Gehülfen) aus der Arbeit bei der Casse angezeigt werden.

§. 4. Die Arbeitsherrn zu Gremmen sind verpflichtet, die fälligen Cassebeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen oder Gehülfen von deren Arbeitslohn zurückzubehalten und zu den Cassen, welchen die Gesellen beigetreten sind, zu zahlen. Wird auf Stücklohn gearbeitet und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vor-schussweise zur Casse berichtigen.

Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vor-schussweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vor-siehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Cassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherrn im Verwaltungswege mit Vorbehaltung der Berufung auf gerichtliche Entscheidung beigetrieben.

§. 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Cassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, sowie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Arbeitsherrn bei der Berathung und Verwaltung der Cassen-Angelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Cassen festzusetzenden Statuten vorbehalten. So weit diese Statuten den beteiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Cassenverwaltung übertragen, ist jeder In-

nungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen, und die Vorschriften des betreffenden Innungs-Statuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteher-Amtes finden auch auf die Erfüllung der vorstehend gedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 6. Arbeitsherrn, welche den Bestimmungen des §. 2 durch Beschäftigung eines bei der Casse nicht angemeldeten Gesellen oder Gehülfen zuwiderhandeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im §. 3 vorgeschriebenen Frist bei der Casse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu Einem Thaler zu bestrafen.

Die Strafen werden vom Polizeirichter festgesetzt und der betreffenden Gesellen-Casse überwiesen.

Gremmen, den 11. Juni 1852.

Der Magistrat.

Ablers. Herzog. Holtorff. Schulze.

Der Gemeinde-Rath.

Ehien, Vorsitzender. Arloff, Schriftführer.

Grabow. Koll. Zollchow. Wegel. Bathe. Steffien.

Das vorstehende Statut für die Stadt Gremmen, die dortigen Gesellen-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend, wird hierdurch auf Grund der §§. 168 und 169 der Gewerbe-Ordnung und des §. 57 der Verordnung vom 9. Februar 1849 unter Vorbehalt der Abänderung im Falle eines hierzu sich ergebenden Bedürfnisses mit folgenden Maßgaben genehmigt:

- 1) Im §. 1 und 2 ist statt der Worte: „im Polizei-Bezirk“ zu lesen: „im Gemeinde-Bezirk.“
- 2) Im ersten Alinea des §. 4 treten an die Stelle der Worte: „welchen die Gesellen beigetreten sind,“ die Worte: „welchen die Gesellen und Gehülfen nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen beitreten müssen.“
- 3) Hinsichtlich der Festsetzung der im §. 6 erwähnten Polizeistrafe kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Berlin, den 4. October 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Statut wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Gremmen, den 27. October 1852. Der Magistrat.

Nichtamtlicher Theil.

Politisches.

Berlin. Wiener Blätter berichten wiederholt von Verhandlungen in der Zollfrage, welche zwischen dem preussischen und österreichischen Cabinet im Gange sind; ja, man will sogar von angeknüpften Unterhandlungen über eine Zollvereinbarung unter diesen beiden Staaten wissen. Aus officiöser Quelle wird dieser letzten Nachricht, als jeden Anhalts entbehrend, widersprochen. Die Zollfrage soll dem österreichischen Cabinet gegenüber sich noch in demselben Stadium, als zur Zeit des Abbruchs

der Conferenzen, befinden. Doch scheint es in der That, daß das österreichische Cabinet bemüht ist, eine Verständigung mit Preußen herbeizuführen; und wenn dießseit darauf bis jetzt nicht eingegangen, so will man wohl nur die bevorstehenden Zoll-Conferenzen in Wien abwarten. Die gesammte österreichische Presse hat in Betreff der Zollfrage einen andern Ton angestimmt. Vermuthlich ist ihr von Oben eine angemessenere Haltung, Preußen gegenüber, eingeschärft worden. — Da bei der wirklich erfolgten Trennung Süddeutschlands vom Zollverein für die hohenzollernschen

Fürstenthümer besondere Zollbestimmungen nothwendig werden, so liegen dem Handelsministerium verschiedene Pläne dieserhalb vor. Einer derselben bringt vollständige Zollfreiheit für diese Lande in Vorschlag. —

Da Frankreich auf die deutsche Journalistik und Literatur ein großes Gewicht zu legen scheint, wird es in Leipzig ein neues französisches General-Consulat errichten, dem ein die deutsche Presse überwachendes literarisches Cabinet, wie es ehemals Oestreich schon in Leipzig besessen, beigegeben werden soll. —

Verschiedentlich wird die bevorstehende Abberufung des hiesigen österreichischen Gesandten, General von Profesch, gemeldet; seine Stelle soll durch den Grafen Thun besetzt werden, der seinerseits beim Bundestage durch den Grafen Rechberg ersetzt werden würde. —

Wien. Am 28. October oder 1. November d. J. wird die Eröffnung der Zoll-Conferenzen erfolgen. Man glaubt allgemein, die Conferenzen werde bei ihren Beschlüssen die Verständigung mit Preußen immer im Auge behalten; auch soll das österreichische Cabinet seine Vorlagen vielfachen Modificationen unterworfen haben. — Eine Circularnote soll den Gesandten und diplomatischen Agenten Frankreichs zugegangen sein, worin sie aufgefordert werden, die Kaiserfrage im amtlichen Verkehr als einen noch nicht zur Reife gelangten Gegenstand zu behandeln, dessen Erledigung nicht von dem Willen Einzelner, sondern von dem der ganzen Nation abhängig sei. —

Paris. Je mehr sich die Pforten des neuen Kaiserreichs öffnen, desto ängstlicher blicken alle hohen Functionaire in ihre eigene nächste Zukunft, weil sie bei der tiefen Schweigsamkeit N. Napoleon's nicht wissen, ob jene sich nicht für sie aufstehen werden, um sie aus Amt und Würden zu entlassen. Selbst mehrere Minister sind ihrer Stellungen nicht sicher. Da das Cabinet nicht mehr, wie in parlamentarischen Zeiten, ein politisches Princip vertritt, sondern seine Existenz ganz in dem Belieben des Präsidenten steht, so ist es natürlich durch jede Schwankung in dessen persönlicher Ansicht berührt und gefährdet. Man erzählt, daß Folgendes der Gang bei Begründung des Kaiserthums sein würde: Nachdem der Senat das Plebisit in Bezug auf dasselbe angenommen hat, werde N. Napoleon vor der Hand als Kaiser ausgerufen werden. Unmittelbar darauf soll dem geretteten Frankreich ein allgemeiner Kirchenablaß ertheilt werden, damit alle Welt wisse, daß das Kaiserthum geistlicher Natur sei.

Gerichtliches.

Der Besitzer des Forst-Etablissements Entenfang bei Potsdam, Friedrich Lindstädt, war der widerrechtlichen Beraubung der Freiheit eines Menschen angeklagt. Derselbe hatte die Wittwe Friedrich in Dienst genommen, diese verließ nach 2 Monaten eines Nachts heimlich den Dienst und entfernte sich, wurde aber mit Hilfe der Polizei ihrem Dienstherrn wieder zugeführt, wobei sie erklärte, unter keinen Umständen im Dienste bleiben zu wollen. Gleich nach ihrer Ankunft eines Morgens um 10 Uhr wurde sie von Lindstädt in einen Entenstall gesperrt und dieser verschlossen, erst Nachmittags 5 Uhr desselben Tages wurde die Friedrich durch die Ehefrau des Angeklagten aus dem Entenstall entlassen. Lindstädt entschuldigte seine Handlung dadurch, daß er sein Recht als Dienstherr ausgeübt, daß er als Ortsvorsteher dazu berechtigt gewesen sei und daß er von der Einsperrung dem betreffenden königlichen Rentamte sofort Anzeige gemacht habe. Der erste Richter, das königliche Kreisgericht in Potsdam, erachtete jedoch die Einreden für unerheblich und verurtheilte den Angeklagten zu 3 Monaten Gefängniß. Gegen dieses Urtheil appellirte der Angeklagte und stützte seine Appellations-Beschwerde hauptsächlich wiederholt auf den Einwand, daß er als Ortsvorsteher zur Einsperrung befugt gewesen sei. Eine über die behaupteten amtlichen Befugnisse von der betreffenden Verwaltungsbehörde erforderte Auskunft bestätigte es, daß Lindstädt zwar die Steuer-Erhebungsgeschäfte für sich und sein Dienstpersonal bisher besorgt und demzufolge auch alle übrigen Obliegenheiten eines Ortsreceptors übernommen habe, daß aber

für das Forst-Etablissement Entenfang, obgleich dasselbe keinem anderen Gemeinde-Verbande angehöre, sondern eine für sich bestehende selbstständige Besorgung bilde, ein besonderer Ortsvorstand nicht bestehe, und daß Lindstädt wohl nur aus Irrthum, aus seiner Eigenschaft als Ortsreceptor gleichzeitig die Function eines Ortsvorstandes für sich herzuweisen suche. Ueber diese Sache hatte die erste Abtheilung des Criminal-Senats des königlichen Kammergerichts am 26ten d. M. das Urtheil zu fällen, es lautete auf Nichtschuldig. Das Gericht nahm zu Gunsten des Angeklagten an, derselbe sei durch amtliche Circulare der vorgesetzten Behörden, welche allgemein an die Ortsvorsteher gerichtet, ihm, wenngleich nur in der Eigenschaft als Orts-Receptor zugegangen waren, in den irrigen Glauben versetzt worden, er sei nicht nur Orts-Receptor, sondern zugleich Ortsvorsteher und als solcher in dem Besitze obrigkeitlicher polizeilicher Gewalt gegen renitente Dienstboten. Der §. 210 des Strafgesetzbuches erfordere zum Thatbestande eine vorsätzlich widerrechtliche Freiheitsberaubung eines Menschen; eine mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit begangene vorsätzliche Freiheitsentziehung könne aber unter den angeführten Umständen nicht angenommen werden.

Ein Tauch-Apparat aus Caoutchouc

ist zur Untersuchung des im Eriese versunkenen „Atlantic“ angewendet worden. Ein Herr Green hat das Schiff 154 Fuß tief besucht, während bis dahin kein Taucher tiefer, als 126 Fuß gegangen ist. Der Caoutchouc umkleidet den Taucher bis auf einen kupfernen Helm, dessen Gesichtsfrente mit einem dicken und hellen Glase versehen ist. An dem Helm sind Röhren zur Erneuerung der Luft angebracht, die bis zu dem Schiff hinaufgehen, von welchem der Taucher sich in die Tiefe senkt. Die Erneuerung der Luft geschieht durch ein Pumpenwerk, welches die Kraft von 4, oft 6 Männern in Anspruch nimmt. Im Anfang glaubt der Taucher in seinem Apparat ersticken zu müssen, wenn er aber tiefer kommt, wird ihm leichter. Bis auf 10 oder 12 Fuß schmerzt der Luftdruck sehr, dem Tauchenden ist es, als ob ihm der Kopf zerspringen solle, aber tiefer unten hört der Schmerz auf. Auf 60 und mehr Fuß Tiefe findet sich die gewöhnliche Gesellschaft der Wasserbewohner ein und glaubt, Fleisch für Fische zu finden. Auf 75 Fuß Tiefe hört die Tageshelle auf und nur eine Art electrisches Licht, durch Reibung der Pumpe entstehend, spielt im Innern des Helms. Auf 116 Fuß ungefähr wird das Wasser äußerst kalt und hält kaum 4 oder 5 Grad über Eis.

(Eingefandt.)

Das bevorstehende Concert in Neuen

verdient die Aufmerksamkeit aller Musikfreunde im höchsten Maße. Obwohl bereits von anderer Seite darüber berichtet worden, so sind wir doch überzeugt, daß der Erfolg unsere Erwartungen übertreffen und daß das Auftreten der Concertgeber so große Sensation erregen wird, wie sie in ähnlicher Weise hier vielleicht noch nicht vorgekommen. — Herr Brogi ist nach dem Urtheil künstlerischer Autoritäten ein eminentes Talent; er gehört durchaus zu den bedeutendsten Erscheinungen in der musikalischen Welt; und gleich ihm sind die Gebrüder Mezdorf nicht bloß Virtuosen, sondern auch Musiker im edelsten Sinne des Wortes. Ein künstlerischer Genuß, wie dieser, wird in Provinzialstädten selten geboten; deshalb ergeht unsere dringendste Mahnung an alle diejenigen, welche den Musen hold sind, daß sie von nah' und fern zahlreich herbeikommen und sich mit uns an den Zauberklängen dieses künstlerischen Triumvirats erfreuen möchten. — m.

Anzeigen.

Auction in Potsdam.

Wegen Einstellung hiesigen Wirthschaftsbetriebes beabsichtige ich das noch vorhandene Inventarium, bestehend in 3 sehr guten Ackerpferden, Ackergeräthschaften, zum größten Theil ganz neu, einer großen, mit eisernem Schwungrade versehenen Hackmaschine, einer Partie noch sehr gut erhaltener Kuhketten und dergl. mehr, am

Sonnabend den 6. November d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung zu verkaufen.
Stieff'sches Gut, Behlersstraße Nr. 15.

F. König, Inspector.

Daß die von uns angekündigte **Soirée musicale** am Freitag den 5. November, Abends um 7½ Uhr, im Saale des Herrn **Kunter** bestimmt stattfindet, zeigen wir hierdurch ergebenst an, mit der Bitte, daß sich recht viele freundliche Hörer und Hörerinnen zu diesem Concert einfinden möchten.

Gebrüder **Wesdorf. Oscar Brogi.**

Gänzlicher Ausverkauf von Manufactur-Waaren.

Hiermit zeige ich ergebenst an, daß ich meine vorräthigen Wollen- und Baumwollen-Waaren, bestehend aus schwarzen, blauen und grauen Tuchen, Leddi's, Croisée, blau, grün und rosa Flanell, sämmtlich bedeutend unter dem Fabrikpreise, verkaufe. Unter Anderm empfehle ich englische Kattune, $\frac{3}{4}$ breit, à Elle 3½ und 4 Sgr.; Glanz-Neubel-Kattun, $\frac{3}{4}$ breit, à Elle 3½ Sgr. Um recht zahlreichen Zuspruch bittet

der Kaufmann **M. Bock** in Rauen,
Holzmarktstraße Nr. 202.

In einer lebhaften Stadt an der Eisenbahn in der Nähe von Berlin ist ein kaufmännisches Geschäft Veränderungs halber sogleich zu vermieten. Das Nähere erfährt man in Potsdam, Charlottenstraße Nr. 96.

Ich erlaube mir hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hieselbst als Seilermeister etablirt habe und sowohl alle in mein Fach gehörigen Artikel vorräthig halte, als auch auf Bestellung Alles nach Wunsch auszuführen bemüht sein werde.

Die hiesigen Einwohner, sowie die Herren Gutsbesitzer und übrigen Bewohner der Umgegend, mache ich hierauf mit der Bemerkung aufmerksam, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, mir die Gunst der mich Beehrenden durch reelle Handlungsweise zu erhalten.

Bornemann, Seilermeister in Rauen,
am Ruppiner Thore beim Tischlermeister Sukrow.

Ich zeige hiermit an, daß ich eine neue verbesserte Wagenschmiere, bei deren Gebrauch die Wagen außerordentlich leicht fahren, fabricirt habe, welche ich hiermit dem Publicum empfehle und in jeder beliebigen Quantität billig verkaufe.

Friedrich Tief in Rauen,
Dammstraße 241, nahe am Ruppiner Thore.

Unterzeichneter sucht eine anderweitige Stelle auf einem Gute als Stellmacher. Derselbe, noch unverheirathet, ist mit vollständigem Werkzeuge versehen und bittet hierauf reflectirende Herrschaften, sich persönlich oder schriftlich an ihn zu wenden.

Borchardt, Stellmacher
in Garwese bei Büdner Flemming.

Eine perfecte Köchin, welche auch das Backen gründlich gelernt hat, sucht zu Neujahr, wo möglich auf einem herrschaftlichem Gute, einen Dienst. Zu erfragen in Spandau, Breite Straße Nr. 1, bei Madame Brandt.

Ein Sohn ordentlicher Aeltern, welcher Lust hat, die Schlosserprofession zu erlernen, findet einen Lehrmeister in Spandau. Näheres beim Buchbindermeister Ulrich daselbst.

Bei meinem Scheiden von Rauen sage ich allen Denen, die mir während meines Hierseins Zeichen ihrer Freundschaft und ihres Wohlwollens an den Tag gelegt haben, ein herzliches Lebewohl.

Nudolph Mewes.

Der heutigen Nummer ist die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal d. J. enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen beigelegt.

Redacteur: **Gördel** in Rauen. — Druck und Verlag von **G. E. Freyhoff** in Rauen.

Bekanntmachung.



Die jetzt uns, früher dem Bauer und Kossäthengutsbesitzer **Maabe** zu Tremmen gehörigen Grundstücke, als: Acker, Wörden, Wiesen, Weiden, Gärten u. s. w., sowie beide Hofstellen mit den darauf befindlichen Gebäuden, beabsichtigen wir im Ganzen oder auch in einzelnen Theilen zu verkaufen, und haben hierzu einen Termin auf

Donnerstag den 4. Novbr. d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Kruge des Herrn **Kraatz** zu Tremmen anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch ergebenst einladen, daß wir die möglichst günstigsten Bedingungen stellen werden, die wir im Termine selbst näher bekannt machen werden.

Montag den 8. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

werden wir das lebende und todte Wirthschafts-Inventarium, als: 6 Pferde, sämmtliche Kühe, 200 Stück Schafe, sowie die ganzen Vorräthe der diesjährigen Aernte, ferner Wagen, Pflüge, Eggen ic. öffentlich meistbietend verkaufen, und wollen sich Kaufliebhaber zur festgesetzten Zeit auf unserm Bauergute zu Tremmen recht zahlreich einfinden.

Die Kaufleute

M. Cohn aus Neu-Ruppin.

J. S. Behrend aus Rauen.

NB. Die Herren Gastwirthe auf dem Lande werden höflichst ersucht, obige Bekanntmachung in Ihren Localen veröffentlichen zu wollen.

Bekanntmachung.



Die jetzt uns, früher dem Kossäthengutsbesitzer **Müller** zu Markau gehörigen Grundstücke, als: Acker, Wörden, Wiesen, Weiden, Gärten u. s. w., sowie die Hofstelle mit den darauf befindlichen Gebäuden (die Scheune zum Abbruch) beabsichtigen wir im Ganzen oder auch in einzelnen Theilen zu verkaufen und haben hierzu einen Termin auf

Mittwoch den 10. Novbr. d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Kruge zu Markau anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch ergebenst einladen, daß wir die möglichst günstigsten Bedingungen stellen werden, die wir im Termine selbst näher bekannt machen werden.

Tages darauf, als

Donnerstag den 11. Novbr. d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

werden wir das lebende und todte Wirthschafts-Inventarium, als: Pferde, Kühe, Schafe, sowie die ganzen Vorräthe der diesjährigen Aernte, ferner Wagen, Pflüge, Eggen ic. öffentlich meistbietend verkaufen, und wollen sich Kauflustige zur festgesetzten Zeit auf unserm Gehöft zu Markau recht zahlreich einfinden.

Die Kaufleute

M. Cohn aus Neu-Ruppin.

J. S. Behrend aus Rauen.

NB. Die Herren Gastwirthe auf dem Lande werden höflichst ersucht, obige Bekanntmachung in Ihren Localen veröffentlichen zu wollen.